

Vereinssatzung

Des Gemeinnützigen Vereins Dreisbach e.V. , 51674 Wiehl

Unter Aufhebung der bestehenden Satzung des Gemeinnützigen Vereins Dreisbach e.V. beschließen die Mitglieder des Vereins auf der am heutigen Tag stattfindenden Mitgliederversammlung folgende Satzung

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Gemeinnütziger Verein Dreisbach e.V. (GVD)

- (2) Er hat seinen Sitz in Dreisbach, Stadt Wiehl, und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege.

Dies wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass

- a) Der Verein in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Wiehl die Verschönerung des Ortsbildes anstrebt
- b) In Zusammenkünften allgemein interessierende Themen diskutiert und wenn möglich, Lösungen gesucht werden.
- c) Kulturelle und bildende Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und ihrer politischen oder religiösen Überzeugung werden, wenn das 16. Lebensjahr vollendet ist. Bei Ehepaaren sind Mann und Frau gleichzeitig Mitglied des Vereins, wenn keine besonderen Erklärungen abgegeben werden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Vereins zu fördern und zu wahren. Hierzu zählt insbesondere die Teilnahme an den Vereinsversammlungen und an den Arbeitseinsätzen, die nach grundsätzlichen Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom Vorstand angesetzt werden. Anträge zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich dem Vorstand zu richten, der über diese Anträge entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch eine schriftliche oder mündliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied ,
 - c) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen. Vor dem Vollzug ist das betroffene Mitglied zu hören. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Vereins und seine Einrichtungen. Eventuell in Besitz befindliche s Vermögen ist unaufgefordert und vollständig zurückzugeben.
 - d) wenn trotz Abmahnung zwei Jahresbeiträge nicht entrichtet wurden.

Vom Vorstand ausgeschlossene Mitglieder haben ein Widerspruchsrecht. Über nicht abgeholte Widersprüche entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Über alle Ausschlussverfahren ist die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung vom Vorstand zu unterrichten.

§ 7

Beitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Verein erhebt einen Vollbeitrag und einen ermäßigten Beitrag.

Rentnerehepaare und Rentner, Schüler, Studenten, Soldaten, Auszubildende, Zivildienstleistende und Personen ohne eigenes Einkommen zahlen den ermäßigten Beitrag, die übrigen Mitglieder den Vollbeitrag, wobei Ehepaare einmal den Vollbeitrag bezahlen. Im übrigen ist der Vorstand berechtigt, auf begründeten Antrag von Fall zu Fall den Beitrag zu ermäßigen oder zu entlassen.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr muß der Vorstand die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich den Vereinsmitgliedern bekanntzugeben. Dabei ist die vom Vorstand vorläufige festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Ort und Zeit sind ebenso genannt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Entgegennahme des Berichtes über die Kassenprüfung,
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl von 2 Kassenprüfern. Hier ist die Wiederwahl nur einmal zulässig,
 - g) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - h) Beschlussfassung über Anträge, die an die Mitgliederversammlung gerichtet sind.

- i) Beratung und Verabschiedung des Jahresprogramms, einschließlich der Festsetzung der Mittel, über die der Vorstand verfügen kann.
 - j) Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - k) Beschlüsse über Aufstellungen und Änderungen von Geschäftsordnungen.
 - l) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (3) Auf der Jahreshauptversammlung sind die Punkte a)-d) und i) jedes Jahr Tagesordnungspunkte, die Aufgaben e) und f) zusätzlich jedes 2. Jahr, alle andere Punkte nach Bedarf.
- (4) Der Vorsitzende muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Kommt der Vorsitzende dem Antrag innerhalb der Mindestladefrist nicht nach, sind die Antragsteller nur mit Ermächtigung des Vereinsregistergerichts zur Einberufung der Mitgliederversammlung befugt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (8) Die Mitgliederversammlung stimmt in allen Sachfragen offen ab. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen nur beschlossen werden, wenn dies auf der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt war.
- (9) Wahlen erfolgen offen, solange keine geheime Abstimmung beantragt wird. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mehr Kandidaten bereitstehen als jeweils Funktionen zu vergeben sind.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenswart, dem Schriftführer und mindestens 2 Beisitzern.
2. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer müssen in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Die Beisitzer können über eine Liste gewählt werden, wenn keine Einzelwahl beantragt wird. Gewählt ist auf allen Vorstandspositionen, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Listenwahl gilt die relative Mehrheit. Es erfolgt eine Stichwahl bei Stimmgleichheit.
3. Die Wahlzeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Während der laufenden Wahlzeit ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden durch Neuwahlen ersetzt. Deren Wahlzeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes.
4. Die Tätigkeit des Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Zahlung von Vergütungen ist unzulässig. Über den Ersatz von Auslagen erlässt der Vorstand eine entsprechende Ordnung, die für alle Vereinsmitglieder gilt.
5. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) die Vorbereitung jeder Mitgliederversammlung,
 - b) Vorbereitung des Jahresprogramms unter besonderer Berücksichtigung des § 2,
 - c) Wahlvorschläge zu erarbeiten,
 - d) alle in dieser Satzung bestimmten Aufgaben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Gerichtlich und außergerichtlich handeln diese zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

6. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sooft dies nach der Sachlage notwendig ist. Darüber hinaus muss er den Vorstand einberufen, wenn dies von seinem Vertreter oder 3 Vorstandsmitgliedern unter Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht unverzüglich nach, sind die Antragsteller berechtigt, den Vorstand einzuberufen.

7. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Auf den Mitgliederversammlungen sind hiervon die Wahlen ausgenommen, die ein von der jeweiligen Mitgliederversammlung bestellter Wahlleiter durchführt.

§ 11

Protokoll

- (1) Über die Sitzung der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Eine Woche nach der Mitgliederversammlung ist das Protokoll in den nächsten beiden Wochen beim Schriftführer einzusehen. Einwände gegen das Protokoll sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Angegriffene Punkte dürfen nicht vollzogen und müssen der nächsten Mitgliederversammlung erneut vorgetragen werden. Alle nichtangegriffenen Punkte sind 3 Wochen nach der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 12

Auflösung oder Aufhebung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiehl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Auflösungsbeschluss muss beinhalten, wer die Abwicklung der Auflösung zu betreiben hat.

Festgestellt am: 23.02.2016

Unterschriften:

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Schriftführer

Kassiererin

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer